

# Informationen zur Hilfe zur Pflege in Einrichtungen nach §§ 61 ff. Sozialgesetzbuch XII. Buch (SGB XII)

Ist die Versorgung eines pflegebedürftigen Menschen zu Hause nicht mehr sichergestellt, besteht die Möglichkeit einer Aufnahme in eine stationäre Einrichtung. In diesem Zusammenhang stellt sich insbesondere die Frage nach der Finanzierung des Pflegeplatzes.

Voraussetzung für die Übernahme der nicht gedeckten Heimkosten ist die Heimpflegebedürftigkeit des Antragstellers. Diese wird durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen und/oder die Pflegefachkraft des Kreises Höxter festgestellt.

Reicht das Einkommen und Vermögen der Antragsteller und der nicht getrennt lebenden Ehegatten zusammen mit den Leistungen der Pflegeversicherung nicht aus, die Kosten der Einrichtung zu tragen, können Leistungen nach dem SGB XII beantragt werden.

### 1. Einkommen: (§§ 82 bis 89 SGB XII)

### Zum Einkommen zählen beispielsweise:

- > sämtliche Renten (auch ausländische)
- Pensionen
- Erwerbseinkommen
- Einkünfte aus Wohnrechten, Nießbrauch, Altenteilsrechten etc.
- Wohngeld
- Unterhaltszahlungen
- Zinsen oder sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen

Bei Alleinstehenden ist **grundsätzlich das gesamte Einkommen** zur Finanzierung des Heimplatzes einzusetzen.

Bei Verheirateten wird aus dem gemeinsamen Einkommen ein Kostenbeitrag für den Heimbewohner berechnet. Eine generelle Aussage zur Höhe des Kostenbeitrages kann hier nicht erfolgen, da der Einkommenseinsatz einzelfallabhängig zu berechnen ist.

Zur Deckung des persönlichen Bedarfs während des Heimaufenthaltes wird ein Taschengeld in Höhe von derzeit 152,01 € und eine Bekleidungspauschale in Höhe von derzeit 37,39 € (für den Kreis Höxter) mtl. gewährt.

### 2. Vermögen (§§ 90,91 SGB XII)

Kreis Höxter Postfach 10 03 46 37669 Höxter

**Abteilung:** Soziales, Pflege und Schwerbehinderung

Ihren **Ansprechpartner** finden Sie unter www.kreishoexter.de unter Bürgerserviceportal > Dienstleistungen > Hilfe zur Pflege unter der Registerkarte Ansprechpartner.

Alternativ unter folgender Kurz-URL unter der Registerkarte "Ansprechpartner": https://t1p.de/2mr7z



### Zum Vermögen zählen beispielsweise:

- Guthaben auf sämtlichen Konten des Antragstellers und ggf. seines Ehegatten (hierzu zählen auch Beteiligungen und Guthaben aus Bausparverträgen etc.)
- Rückkaufswerte von Lebens-, Sterbe- und Unfallversicherungen
- Haus- und Grundvermögen
- Kraftfahrzeuge
- Bargeld
- Wertpapiere

Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht nur, wenn das Vermögen einen Betrag in Höhe von 10.000,00 € für Alleinstehende bzw. 20.000,00 € für Verheiratete nicht übersteigt.

Grundsätzlich werden zusätzlich **Bestattungsvorsorgeverträge** anerkannt, die eine Pauschale in Höhe von

### 4.500,00€

nicht übersteigen, <u>vor</u> der Antragstellung **abgeschlossen und beglichen** wurden. <u>Dies gilt nicht, wenn die Übernahme der Bestattungskosten vertraglich vereinbart wurde.</u>

Ein <u>angemessenes</u> Einfamilienhaus oder eine <u>angemessene</u> Eigentumswohnung <u>gehören nicht</u> zum verwertbaren Vermögen, <u>solange</u> der Ehepartner noch darin wohnt.

### 3. Ansprüche gegen Dritte

### Zu den Ansprüchen gegen Dritte zählen beispielsweise:

Schenkungen

Schenkungen, die in den letzten 10 Jahren vor dem Eintritt der Bedürftigkeit vorgenommen wurden, können nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zurückgefordert werden.

- Ansprüche aus Verträgen
  - Wohnrecht
  - freie Verpflegung
  - Hege und Pflege
  - standesgemäßer Unterhalt
  - Nießbrauch
  - Rentenzahlungen
  - Bestattung

Sind diese Rechte z. B. im Rahmen der Übertragung von Grundbesitz vertraglich vereinbart worden und können aufgrund der bestehenden Heimpflegebedürftigkeit nicht mehr wahrgenommen werden, kann ein Ersatzanspruch gegen den Verpflichteten bestehen, der ggf. geltend zu machen ist.



#### Unterhalt

Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegen Ihre Kinder und Eltern bleiben unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter einem Betrag von 100.000,00 € liegt. Es wird <u>vermutet</u>, dass das Einkommen der Unterhaltspflichtigen diese Grenze nicht überschreitet. Zur Widerlegung dieser Vermutung kann der zuständige Träger der Sozialhilfe von den Leistungsberechtigten Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen zulassen.

Die Ansprüche gegen Dritte sind von dem Heimbewohner selbst oder seinem Bevollmächtigten / Betreuer geltend zu machen. Besteht diese Möglichkeit nicht, kann der Anspruch ausnahmsweise direkt vom Kreis Höxter geltend gemacht werden.

### 4. Beantragung und Verfahren:

Hatte der Antragsteller vor der Heimaufnahme seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Höxter, ist der Kreis Höxter als örtlicher Träger der Sozialhilfe für die Gewährung der beantragten Hilfe zuständig. Sofern der Antragsteller vor der Heimaufnahme seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Kreis /einer kreisfreien Stadt hatte, ist diese Behörde zuständig.

Der Antrag sollte direkt beim Kreis Höxter gestellt werden. Am besten lassen sich die auftretenden Fragen in einem persönlichen Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter möglichst vor der Heimaufnahme klären. Eine telefonische Terminvereinbarung verhindert unnötige Wartezeiten.

### Wichtig:

Sozialhilfe setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder einer von ihm beauftragten Stelle bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Hilfegewährung vorliegen. Eine rückwirkende Gewährung ist damit ausgeschlossen.

### Zur Antragstellung sollten Sie folgende Unterlagen mitbringen:

- Vorsorgevollmacht bzw. Betreuerbestellung (soweit vorhanden)
- Bescheid über die Feststellung des Pflegegrades und Leistungen der Pflegeversicherung
- Einkommensnachweise, z. B. Verdienstbescheinigung, Kindergeldbescheid, Bescheid des Arbeitsamtes über Arbeitslosenunterstützung, Rentenbescheid etc.
- Mietvertrag/-bescheinigung
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate



- Vermögensauflistung mit Nachweisen (Sparbücher der letzten 10 Jahre, aktuelle Rückkaufswerte von Lebens-, Sterbe- und Unfallversicherungen, Beteiligungen jeder Art, Wertpapiere, Aktien, Geldanlagen der letzten 10 Jahre) ggf. Übertragsverträge
- Bescheinigung der kontoführenden Bank bzw. Sparkasse über alle zzt. bestehenden Konten sowie über alle in den letzten 10 Jahren aufgelösten Konten. Bei den aufgelösten Konten ist auch das Auflösungsdatum und der Auflösungssaldo durch die Bank/Sparkasse zu bescheinigen

### Wichtiger Hinweis:

Empfänger von Hilfe zur Pflege können sich auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht befreien lassen. Die Befreiung erfolgt frühestens ab dem Monat, der auf den Monat der Antragstellung folgt. Eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich. Eine sofortige Antragstellung ist daher zu empfehlen.

Entsprechende Antragsformulare können Sie bei der für Sie zuständigen Stadtverwaltung erhalten.



Information zur Gewährung von Pflegewohngeld nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) bei der Pflege in einer vollstationären Einrichtung

Das tägliche Heimentgelt einer Pflegeeinrichtung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Pflegekosten
- Kosten der Unterkunft und Verpflegung (Hotelkosten)
- Ausbildungsumlage
- Investitionskosten

Das Pflegewohngeld dient zur Deckung der Investitionskosten der Einrichtung und wird grundsätzlich ab Antragstellung gewährt. Die Gewährung des Pflegewohngeldes ist jedoch abhängig vom Einkommen und Vermögen des Heimbewohners/der Heimbewohnerin und des/der nicht getrennt lebenden Ehegatten/Ehegattin, des/der eingetragenen Lebenspartners/Lebenspartnerin oder der mit ihm/ihr in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Person. Fragen zur Antragstellung und zu den für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen lassen sich am Besten in einem persönlichen Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter – möglichst vor der Heimaufnahme - klären. Eine telefonische Terminvereinbarung verhindert unnötige Wartezeiten.

### Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegewohngeld:

- Rechtzeitige Antragstellung beim Kreis Höxter
- Die Einrichtung muss einen Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 Sozialgesetzbuch XI. Buch (SGB XI) und eine Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI abgeschlossen haben.
- Pflegebedürftigkeit der Pflegegrade 2-5 muss vorliegen Bei Pflegegrad 1 und für Personen, die nicht pflegeversichert sind, besteht kein Anspruch auf die Gewährung von Pflegewohngeld
- Das Vermögen darf einen Betrag in Höhe von 10.000,00 € für Alleinstehende bzw. 15.000,00 € bei nicht getrennt lebenden Ehepartnern, eingetragenen Lebenspartnern sowie ehe-/ oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften nicht übersteigen.
- ➤ Das Einkommen des Heimbewohners und seines v. g. Partners reicht zusammen mit den Leistungen der Pflegeversicherung zur Finanzierung der Aufwendungen für die Investitionskosten nicht oder nicht vollständig aus.
- Der Antragsteller hatte vor der Heimaufnahme seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen <u>oder</u> ein naher Angehöriger (Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern, Geschwister) hat zum Zeitpunkt der Heimauf-

Kreis Höxter Postfach 10 03 46 37669 Höxter

**Abteilung:** Soziales, Pflege und Schwerbehinderung

Ihren **Ansprechpartner** finden Sie unter www.kreishoexter.de unter Bürgerserviceportal > Dienstleistungen > Hilfe zur Pflege unter der Registerkarte Ansprechpartner

Alternativ unter folgender Kurz-URL unter der Registerkarte "Ansprechpartner": https://t1p.de/2mr7z



nahme seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Höxter oder einer daran unmittelbar angrenzenden nordrhein-westfälischen Gebietskörperschaft

Besteht kein Anspruch auf Gewährung von Pflegewohngeld, werden die Investitionskosten im Rahmen der Gewährung der Sozialhilfe übernommen, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe vorliegen.

Einkommen: (§§ 82 bis 89 SGB XII)

### Zum Einkommen zählen beispielsweise:

- > sämtliche Renten (auch ausländische)
- Pensionen
- > Erwerbseinkommen
- Einkünfte aus Wohnrechten, Nießbrauch, Altenteilsrechten etc.
- Wohngeld
- Zinsen oder sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen

Bei Alleinstehenden ist grundsätzlich das gesamte Einkommen zur Finanzierung des Heimplatzes einzusetzen.

Bei nicht getrennt lebenden Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnerschaften sowie eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften wird aus dem gemeinsamen Einkommen ein Kostenbeitrag für den Heimbewohner berechnet. Eine generelle Aussage zur Höhe des Kostenbeitrages kann hier nicht erfolgen, da der Einkommenseinsatz einzelfallabhängig zu berechnen ist.

Zur Deckung des persönlichen Bedarfs während des Heimaufenthaltes wird bei der Gewährung von Pflegewohngeld ein Taschengeld (incl. Bekleidungspauschale von derzeit im Kreis Höxter 37,39 € mtl.) in Höhe von derzeit <u>max.</u> 239,40 € gewährt.

### Vermögen (§§ 90,91 SGB XII)

### Zum Vermögen zählen beispielsweise:

- Guthaben auf sämtlichen Konten des Antragstellers und ggf. seines v. g. Partners (hierzu zählen auch Beteiligungen und Guthaben aus Bausparverträgen etc.)
- Rückkaufswerte von Lebens-, Sterbe- und Unfallversicherungen
- Haus- und Grundvermögen
- Kraftfahrzeuge
- Bargeld
- Wertpapiere

Ein angemessenes Einfamilienhaus oder eine angemessene Eigentumswoh-



nung <u>gehören nicht</u> zum verwertbaren Vermögen, <u>solange</u> der v. g. Partner noch darin wohnt.

### Ansprüche gegen Dritte

### Zu den Ansprüchen gegen Dritte zählen beispielsweise:

- Schenkungen Schenkungen, die in den letzten 10 Jahren vor dem Eintritt der Bedürftigkeit vorgenommen wurden, können nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zurückgefordert werden.
- > Ansprüche aus Verträgen
  - Wohnrecht
  - freie Verpflegung
  - Hege und Pflege
  - standesgemäßer Unterhalt
  - Nießbrauch
  - Rentenzahlungen
  - Bestattung (ist die Kostenübernahme der Bestattung vertraglich vereinbart, kann ein Bestattungsvorsorgevertrag nicht als zusätzlich geschütztes Vermögen anerkannt werden.)

Sind diese Rechte z. B. im Rahmen der Übertragung von Grundbesitz vertraglich vereinbart worden und können aufgrund der bestehenden Heimpflegebedürftigkeit nicht mehr wahrgenommen werden, kann ein Ersatzanspruch gegen den Verpflichteten bestehen, der ggf. geltend zu machen ist.

### Beantragung und Verfahren

Die Antragstellung erfolgt durch die Pflegeeinrichtung und bedarf der Zustimmung der pflegebedürftigen Person bzw. ihres Vertreters / ihrer Vertreterin.

Hatte der Antragsteller vor der Heimaufnahme seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Höxter, ist der Kreis Höxter für die Gewährung des Pflegewohngeldes zuständig. Sofern der Antragsteller vor der Heimaufnahme seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Kreis/ einer kreisfreien Stadt innerhalb Nordrhein-Westfalens hatte, ist diese Behörde zuständig.

### Zur Bearbeitung des Antrages sollten Sie folgende Unterlagen vorlegen:

- Vorsorgevollmacht bzw. Betreuerbestellung (soweit vorhanden)
- Bescheid über die Feststellung des Pflegegrades und Leistungen der Pflegeversicherung



- Einkommensnachweise, z. B. Verdienstbescheinigung, Kindergeldbescheid, Bescheid des Arbeitsamtes über Arbeitslosenunterstützung, Rentenbescheid, etc
- Mietvertrag/-bescheinigung
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate
- Vermögensauflistung mit Nachweisen (Sparbücher der letzten 10 Jahre, aktuelle Rückkaufswerte von Lebens-, Sterbe- und Unfallversicherungen, Beteiligungen jeder Art, Wertpapiere, Aktien, Geldanlagen der letzten 10 Jahre) ggf. Übertragsverträge
- Bescheinigung der kontoführenden Bank bzw. Sparkasse über alle zzt. bestehenden Konten sowie über alle in den letzten 10 Jahren aufgelösten Konten. Bei den aufgelösten Konten ist auch das Auflösungsdatum und der Auflösungssaldo durch die Bank/Sparkasse zu bescheinigen

Kosten für die Pflege in einer Einrichtung werden nur übernommen, wenn zuvor festgestellt wurde, dass für den Antragsteller Heimpflegebedürftigkeit besteht. Diese Feststellung wird durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen und/oder die Pflegefachkraft des Kreises Höxter getroffen.